

# Steuer und Sozialversicherung bei vorzeitiger Kündigung einer Direktversicherung

Mit zunehmender Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung werden Personalabteilungen nun auch öfter mit dem Wunsch von Mitarbeitern nach Auflösung ihrer Direktversicherung konfrontiert. Hintergrund sind meistens finanzielle Schwierigkeiten, die mit Hilfe des Rückkaufwertes geschlossen werden sollen. Die meisten Firmen kommen diesen Bitten nach – schließlich sehen sie in dem Versicherungswert das Geld des Mitarbeiters. Hinsichtlich Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen sind bei der Auszahlung allerdings einige Punkte zu beachten.

## Ist der Rückkauf zulässig?

Arbeitsrechtlich betrachtet handelt es sich bei dem Rückkauf einer Direktversicherung um eine Abfindung der damit verbundenen Versorgungszusage im laufenden Arbeitsverhältnis. Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters ist die Abfindung unverfallbarer Anwartschaften und laufender Leistungen gemäß § 3 BetrAVG, außer bei geringfügigen Anwartschaften, grundsätzlich verboten. Eine Abfindung entgegen den Vorschriften des BetrAVG ist nichtig. Der Arbeitnehmer kann dann im Leistungsfall die Leistung theoretisch ein weiteres Mal vom Arbeitgeber verlangen.

Anwartschaften aktiver Mitarbeiter im laufenden Arbeitsverhältnis können dagegen abgefunden werden, und zwar unabhängig von der Höhe. Bei Abfindungen kurz vor Ausscheiden aufgrund einer Kündigung ist allerdings Vorsicht geboten. Hätten sich bei Ausscheiden nach § 3 BetrAVG nicht abfindbare unverfallbare An-

wartschaften ergeben, könnte in der kurz vorher abgewickelten Abfindung im laufenden Arbeitsverhältnis eine Umgehung des Abfindungsverbotes gesehen werden.

Im laufenden Arbeitsverhältnis kann eine bAV-Anwartschaft nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgefunden werden. Keine der beiden Parteien kann eine Abfindung einseitig erzwingen. Mit Urteil vom 22.06.2011 (2 Sa 76/10) hat das LAG Bremen jedoch entschieden, dass ein Arbeitnehmer bei finanzieller Notlage die Auflösung seines Entgeltumwandlungsvertrages vom Arbeitgeber verlangen kann. Dieser ist nach § 241 Abs. 2 BGB verpflichtet, die eigenen Interessen gegenüber denen des Arbeitnehmers abzuwägen. Wenn ein Arbeitgeber also einen Abfindungswunsch des Mitarbeiters ablehnt, sollte er seine Entscheidung begründen.

Der Rückkauf sollte auf jeden Fall in einer Abfindungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dokumentiert werden. Um Nachforderungen des Arbeitnehmers vorzubeugen, sollte der Arbeitgeber darin darauf hinweisen, dass die Auflösung der Direktversicherung mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein kann.

## Die Steuervorschriften

Nach § 22 Nr. 5 EStG gelten Leistungen aus Direktversicherungsverträgen als sonstige Einkünfte. Fraglich ist allerdings, ob das auch für die Zahlung des Rückkaufwertes im Rahmen einer Abfindung zutrifft. Hierzu unterscheidet das BMF im Schreiben vom 24.07.2013, ob die betrieb-



Wer vorzeitig kündigt, der zahlt – auch an den Staat.

liche Altersversorgung lediglich mit Wirkung für die Zukunft beendet wird oder ob es sich um eine Rückabwicklung mit Wirkung für die Vergangenheit handelt. Im ersten Fall ist der Rückkaufswert als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG zu versteuern. Bei kompletter Rückabwicklung muss man von einer Arbeitslohn-rückzahlung ausgehen, die nach § 19 Abs.

1 EStG im Zeitpunkt des Zuflusses nach den allgemeinen lohnsteuerlichen Grundsätzen zu versteuern ist.

Eine Rückabwicklung ist in der Praxis allenfalls denkbar, wenn ein Arbeitnehmer z. B. einige Monate nach Einrichtung einer Entgeltumwandlung kündigt und der Versicherer im Rahmen einer Kulanzregelung bereit ist, den Versicherungsvertrag rückabzuwickeln. In diesem Fall würde in der Praxis auch die Entgeltumwandlung durch Korrektur der Lohnabrechnungen nachträglich wieder rückgängig gemacht werden.

Bei der Abfindung eines Direktversicherungsvertrages gegen Auszahlung des Rückkaufswertes werden dagegen weder der Versicherungsvertrag noch die zugehörige Versorgungszusage rückabgewickelt. Der Versicherer behält Teile der Kosten sowie Risikobeiträge für den zwischenzeitlichen Versicherungsschutz ein. Deshalb liegt eindeutig eine Abfindung mit Wirkung für die Zukunft vor.

Somit ist der Rückkaufswert eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag und somit als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG zu versteuern. Die anfallende Steuer richtet sich danach, wie die Beiträge, die zur Leistung geführt haben, steuerlich behandelt wurden. Das bedeutet:

- Waren die Beitragszahlungen nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, sind die Leistungen daraus in voller Höhe zu versteuern.
- Wurden die Beiträge nach § 40b EStG pauschal versteuert, dann sind nur die in den Leistungen enthaltenen Erträge zu versteuern. Diese werden vom Versicherer ermittelt. Handelte es sich dabei um eine „alte“ Direktversicherung mit einer steuerfreien Ablaufleistung, so bleibt auch der Rückkaufswert nach mindestens 12 Jahren Vertragslaufzeit steuerfrei.

Nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG ist der Versicherer verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei Auszahlung des Rückkaufswertes eine Bescheinigung über die zu versteuernden

Beträge auszuhändigen. Diese Beträge muss der Arbeitnehmer in seiner nächsten Steuererklärung selbst angeben. Der Arbeitgeber hat mit der Versteuerung nichts zu tun, auch dann nicht, wenn der Versicherer den Rückkaufswert an die Firma auszahlt und diese das Geld an den Arbeitnehmer weiterleitet.

### Keine Lohnsteuernachzahlung auf Beiträge

Mit der vorzeitigen Abfindung wird zwar gegen die Voraussetzungen für die steuerliche Förderung der Beiträge verstoßen. Da aber zukünftig keine Beiträge mehr in den aufgelösten Versicherungsvertrag gezahlt werden, ist diese Folge ohne Bedeutung. Die steuerliche Förderung wird auch nicht rückwirkend aberkannt, da die Voraussetzungen dafür in der Vergangenheit ja bestanden haben.

### Sozialversicherungsrechtliche Folgen

Die vorzeitige Abfindung hat offensichtlich keinen Versorgungscharakter. Deshalb wird sie von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in deren Rundschreiben vom 25.09.2008 als Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV eingestuft und nicht als Versorgungsbezug im Sinne von § 229 SGB V.

Der Arbeitgeber muss also sofort bei Auszahlung für den Rückkaufswert Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil der Beiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung abführen. Soweit die Summe aus Gehalt und Abfindungsbetrag die Beitragsbemessungsgrenzen übersteigt, ist kein Beitrag zu zahlen. Wird der Rückkaufswert direkt vom Versicherer an den Arbeitnehmer gezahlt, muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass noch ausreichend sonstiges Einkommen verfügbar ist, um die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen einbehalten zu können.

Soll die Direktversicherung eines gut verdienenden Arbeitnehmers kurz vor Rentenbeginn noch im laufenden Arbeitsverhältnis abgefunden werden, um dadurch Sozialversicherungsbeiträge zu sparen, kann durchaus in Frage gestellt werden,

ob die Abfindung nicht doch einen Versorgungscharakter hat. Bei Abfindung nach Vollendung des 59. Lebensjahres wird die Krankenkasse wohl eine Verbeitragung des ausgezahlten Kapitalbetrags über 120 Monate verteilt als Versorgungsbezug verlangen.

### Auf einen Blick

- Weder die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG noch die § 40b-Pauschalbesteuerung müssen rückgängig gemacht werden.
- Der Rückkaufswert wird vom Versicherer direkt oder über den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausgezahlt und von diesem nach § 22 Nr. 5 EStG versteuert. Der Versicherer stellt dem Arbeitnehmer hierzu eine Bescheinigung aus.
- Der Rückkaufswert ist in allen Sozialversicherungszweigen bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt zu verbeitragen. Für die Beitragserhebung und -abfindung ist der Arbeitgeber verantwortlich.
- Im Übrigen treffen die zuvor beschriebenen Regeln zur Besteuerung und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung genauso auch auf Abfindungen unverfallbarer Anwartschaften von ausgeschiedenen Mitarbeitern zu. Die einzige Ausnahme machen dabei die Sozialversicherungsträger bei Abfindungen gesetzlich unverfallbarer Anwartschaften im Rahmen der Bagatellgrenzen des § 3 BetrAVG. Diese und nur diese sind sozialversicherungsfrei.

ANDREAS BUTTLER  
Gesellschafter-Geschäftsführer der febs  
Consulting GmbH  
[www.febs-consulting.de](http://www.febs-consulting.de)

